



50 Jahre
UN-Sozialpakt

**Internationaler Pakt über
wirtschaftliche, soziale und kulturelle
Menschenrechte**

**Fakultativprotokoll
zum Internationalen Pakt über
wirtschaftliche, soziale und
kulturelle Rechte**



Diese Menschenrechte gehören

Impressum

Überreicht von

FIAN Deutschland • Briedeler Straße 13 • 50969 Köln

Tel.: 02 21 / 70 200 72 • fian@fian.de • www.fian.de

Layout: Uschi Strauß, Foto: © Geoff Arbourne

Oktober 2015



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte	9
Präambel	10
Teil I	11
Artikel 1 Recht der Völker auf Selbstbestimmung	11
Teil II	12
Artikel 2 Verpflichtung der Staaten zur Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte	12
Artikel 3 Gleichberechtigung von Mann und Frau	12
Artikel 4 Einschränkung der Rechte	13
Artikel 5 Verbot der Abschaffung weitergehender Rechte	13
Teil III	14
Artikel 6 Recht auf Arbeit, Recht auf Berufsausbildung	14
Artikel 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	14
Artikel 8 Recht auf Bildung und Beitritt zu einer Gewerkschaft, Streikrecht	15
Artikel 9 Recht auf soziale Sicherheit	16
Artikel 10 Schutz von Familie, Müttern und Jugendlichen	16
Artikel 11 Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Schutz vor Hunger, Recht auf Nahrung	17
Artikel 12 Recht auf körperliche und geistige Gesundheit	18
Artikel 13 Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht, Privatschulen	18

Artikel 14	Verpflichtung zur Einführung einer Grundschulausbildung und der allgemeinen unentgeltlichen Schulpflicht	20
Artikel 15	Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, Freiheit von Wissenschaft und Forschung	20
Teil IV		22
Artikel 16	Berichtspflicht der Vertragsstaaten	22
Artikel 17	Inhalt der Berichte	22
Artikel 18	Berichte der Sonderorganisationen	23
Artikel 19	Berichtsprüfung als Aufgabe der Menschenrechtskonvention	23
Artikel 20	Recht der Vertragsstaaten auf Äußerung zu den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrates	23
Artikel 21	Berichte an die Generalversammlung	24
Artikel 22	Berichte an andere Organe der Vereinten Nationen	24
Artikel 23	Internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der anerkannten Rechte	24
Artikel 24	Verbot der Beschränkung der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen	25
Artikel 25	Verbot der Beeinträchtigung des Rechtes der Völker auf freie Nutzung ihrer Naturschätze	25
Teil V		26
Artikel 26	Ratifikationsbestimmungen	26
Artikel 27	Inkrafttreten des Paktes	26
Artikel 28	Bestimmungen für Bundesstaaten	27
Artikel 29	Änderungen des Paktes	27
Artikel 30	Mitteilungen über Ratifikationen	28
Artikel 31	Sprachen des Paktes, Hinterlegung	28

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	29
Präambel	30
Artikel 1 Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen	31
Artikel 2 Mitteilungen	32
Artikel 3 Zulässigkeit	32
Artikel 4 Mitteilungen, die keine klare Benachteiligung erkennen lassen	33
Artikel 5 Vorläufige Maßnahmen	33
Artikel 6 Übermittlung der Mitteilung	34
Artikel 7 Gütliche Einigung	34
Artikel 8 Prüfung der Mitteilungen	34
Artikel 9 Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses	35
Artikel 10 Mitteilungen von Staaten	35
Artikel 11 Untersuchungsverfahren	38
Artikel 12 Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens	39
Artikel 13 Schutzmaßnahmen	39
Artikel 14 Internationale Hilfe und Zusammenarbeit	40
Artikel 15 Jahresbericht	40
Artikel 16 Verbreitung und Informationen	41
Artikel 17 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt	41
Artikel 18 Inkrafttreten	41
Artikel 19 Änderungen	42
Artikel 20 Kündigung	42
Artikel 21 Unterrichtung durch den Generalsekretär	43
Artikel 22 Offizielle Sprachen	43

Vorwort

Im Jahr 2016 feiern wir den 50. Geburtstag des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)*. Nach zähen und langwierigen Verhandlungen wurde er 1966 von der *UN-Generalversammlung* verabschiedet, gleichzeitig mit dem *Internationalen Pakt über bürgerlich-politische Rechte (UN-Zivilpakt)*. Ursprünglich sollte es nur ein Abkommen geben, das alle in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ausgerufenen Rechte abbilden sollte. Doch dazu kam es nicht: der Kalte Krieg hinterließ auch im Menschenrechtsschutz seine Spuren, die zwei künstlich kreierte Gruppen von Menschenrechten wurden ideologisch vereinnahmt.

Im Unterschied zu der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* handelt es sich bei den beiden Pakten um internationale Abkommen, die rechtlich bindende Wirkung entfalten, wenn die Staaten sie durch Ratifizierung in nationales Recht überführen. Die beiden deutschen Staaten haben 1973 jeweils beide Pakte ratifiziert. In Kraft getreten und damit rechtlich verbindlich geworden sind die Pakte im Jahr 1976, nachdem eine vorab festgelegte Zahl von Staaten die Pakte ratifiziert hatten. In Deutschland sind die Pakte somit seit 40 Jahren geltendes Recht.

Wie alle Staaten, die den *UN-Sozialpakt* ratifiziert haben, muss die deutsche Bundesregierung alle fünf Jahre dem *Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialausschuss)* über die Umsetzung der Rechte berichten. Der *UN-Sozialausschuss* ist bei den *Vereinten Nationen* in Genf angesiedelt und mit 18 unabhängigen Völkerrechtsexpertinnen und -experten besetzt. Er prüft, ob die Staaten ihren Verpflichtungen aus dem *UN-Sozialpakt* nachkommen und veröffentlicht Lob, Kritik und Empfehlungen. Aktuell ist die deutsche Regierung aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 ihren nächsten Staatenbericht einzureichen.

Vor deutschen Gerichten wird der *UN-Sozialpakt* bisher nur selten geltend gemacht. Das liegt an seinem geringen Bekanntheitsgrad in der deutschen Bevölkerung – auch unter Anwältinnen und Anwälten. Ändern könnte sich dies, sobald Deutschland das *Zusatzprotokoll* (auch: *Fakultativprotokoll*) zum *UN-Sozialpakt* ratifiziert hat.

Dieses *Zusatzprotokoll* – das wir ebenfalls hier abdrucken – ermöglicht es Menschen, deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verletzt wurden, sich an den *UN-Sozialausschuss* zu wenden. Voraussetzung ist die Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs. Bisher weigert sich die Bundesregierung, dieses Verfahren anzuerkennen. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung im Jubiläumsjahr ein Zeichen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in Deutschland setzt und das *Zusatzprotokoll* endlich ratifiziert.

**Internationaler Pakt
über wirtschaftliche, soziale
und kulturelle Menschenrechte**

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES,

IN DER ERWÄGUNG,

dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS,

dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS,

dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF,

dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

VEREINBAREN

folgende Artikel:

Teil I

ARTIKEL 1 RECHT DER VÖLKER AUF SELBSTBESTIMMUNG

- (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
- (2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.
- (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

ARTIKEL 2 **VERPFLICHTUNG DER STAATEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER IM PAKT ANERKANNTEN RECHTE**

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um fortschreitend mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

ARTIKEL 3 **GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung der in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicher zu stellen.

ARTIKEL 4 EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

ARTIKEL 5 VERBOT DER ABSCHAFFUNG WEITERGEHENDER RECHTE

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaß anerkenne.

Teil III

ARTIKEL 6 **RECHT AUF ARBEIT, RECHT AUF BERUFS- AUSBILDUNG**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

ARTIKEL 7 **RECHT AUF GERECHTE UND GÜNSTIGE ARBEITS- BEDINGUNGEN**

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- (a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i.) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii.) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

- (b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- (c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- (d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

**ARTIKEL 8 RECHT AUF BILDUNG UND BEITRITT ZU
EINER GEWERKSCHAFT, STREIKRECHT**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- (a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- (b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- (c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

- (d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.
- (3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

ARTIKEL 9 RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

ARTIKEL 10 SCHUTZ VON FAMILIE, MÜTTERN UND JUGENDLICHEN

Die Vertragsstaaten erkennen an,

- (1) dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
- (2) dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;

(3) dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

**ARTIKEL 11 RECHT AUF ANGEMESSENEN LEBENSSTANDARD,
RECHT AUF SCHUTZ VOR HUNGER, RECHT AUF
NAHRUNG**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittel der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

ARTIKEL 12 RECHT AUF KÖRPERLICHE UND GEISTIGE GESUNDHEIT

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

(a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

(b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

(c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

(d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicher stellen.

ARTIKEL 13 RECHT AUF BILDUNG, ERZIEHUNGSZIELE, ELTERNRECHT, PRIVATSCHULEN

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss.

Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

(a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

(b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

(c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

(d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

(e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zuleiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

**ARTIKEL 14 VERPFLICHTUNG ZUR EINFÜHRUNG EINER
GRUNDSCHULAUSSBILDUNG UND DER ALLGEMEINEN
UNENTGELTLICHEN SCHULPFLICHT**

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, indem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

**ARTIKEL 15 RECHT AUF TEILNAHME AM KULTURELLEN
LEBEN, FREIHEIT VON WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
 - (a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - (b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - (c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.
- (4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiete geben.

Teil IV

ARTIKEL 16 *BERICHTSPFLICHT DER VERTRAGSSTAATEN*

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

(2)

(a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.

(b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

ARTIKEL 17 *INHALT DER BERICHTE*

(1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

(2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

ARTIKEL 18 BERICHTE DER SONDERORGANISATIONEN

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

ARTIKEL 19 BERICHTSPRÜFUNG ALS AUFGABE DER MENSCHENRECHTSKONVENTION

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

ARTIKEL 20 RECHT DER VERTRAGSSTAATEN AUF ÄUSSERUNG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATES

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung

nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

ARTIKEL 21 *BERICHTE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG*

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Maßnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

ARTIKEL 22 *BERICHTE AN ANDERE ORGANE DER VEREINTEN NATIONEN*

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

ARTIKEL 23 *INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER ANERKANNTEN RECHTE*

Die Vertragsstaaten stimmen überein, dass internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u.a. folgendes einschließen: den Abschluss von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe sowie die Abhaltung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken in Verbindung mit den betroffenen Regierungen.

**ARTIKEL 24 VERBOT DER BESCHRÄNKUNG DER CHARTA DER
VEREINTEN NATIONEN UND DER SATZUNGEN DER
SONDERORGANISATIONEN**

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

**ARTIKEL 25 VERBOT DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES RECHTES
DER VÖLKER AUF FREIE NUTZUNG IHRER
NATURSCHÄTZE**

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Teil V

ARTIKEL 26 *RATIFIKATIONSBESTIMMUNGEN*

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

ARTIKEL 27 *INKRAFTTRETEN DES PAKTES*

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft,

tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL 28 BESTIMMUNGEN FÜR BUNDESSTAATEN

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

ARTIKEL 29 ÄNDERUNGEN DES PAKTES

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

ARTIKEL 30 MITTEILUNGEN ÜBER RATIFIKATIONEN

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- (a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;
- (b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

ARTIKEL 31 SPRACHEN DES PAKTES, HINTERLEGUNG

- (1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer, spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Verabschiedet am 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 3. Januar 1976.

RESOLUTION 63/117

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/435, Ziff. 11)¹.

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

-
- 1 Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Panama, Peru, Portugal, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS,

IN DER ERWÄGUNG,

dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

FESTSTELLEND,

dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

DARAN ERINNERND,

dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Menschenrechtspakte³ anerkennen, dass das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen kann,

2 Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

3 Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

ERNEUT ERKLÄREND,

dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

DARAN ERINNERND,

dass sich jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ (im Folgenden als „Pakt“ bezeichnet) verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen,

IN DER ERWÄGUNG,

dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zu ermächtigen, die in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen,

haben Folgendes VEREINBART:

ARTIKEL 1 ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE ENTGEGENNAHME UND PRÜFUNG VON MITTEILUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung der in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen an.
2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

ARTIKEL 2 MITTEILUNGEN

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

ARTIKEL 3 ZULÄSSIGKEIT

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war;

b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;

- e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht hinreichend begründet wird oder ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht;
- f) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt oder
- g) wenn sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wird.

ARTIKEL 4 MITTEILUNGEN, DIE KEINE KLARE BENACHTEILIGUNG ERKENNEN LASSEN

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine klare Benachteiligung erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

ARTIKEL 5 VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG DER MITTEILUNG

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.
2. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

ARTIKEL 7 GÜTLICHE EINIGUNG

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.
2. Beim Zustandekommen einer gütlichen Einigung wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

ARTIKEL 8 PRÜFUNG DER MITTEILUNGEN

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach Artikel 2 zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.
2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Bei der Prüfung einer Mitteilung nach diesem Protokoll kann der Ausschuss gegebenenfalls einschlägige Unterlagen anderer Organe, Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich regi-

onaler Menschenrechtssysteme, sowie Stellungnahmen oder Bemerkungen des betreffenden Vertragsstaats heranziehen.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen nach diesem Protokoll untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Teil II des Paktes getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann.

ARTIKEL 9 KONTROLLE DER UMSETZUNG DER AUFFASSUNGEN DES AUSSCHUSSES

1. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

2. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

ARTIKEL 10 MITTEILUNGEN VON STAATEN

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat

geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Ist ein Vertragsstaat dieses Protokolls der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Pakt nicht erfüllt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann außerdem den Ausschuss über die Sache unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;
- b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;
- c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich vergewissert hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat;
- d) sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur

Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen;

e) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

f) der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe b unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;

g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;

h) der Ausschuss legt mit aller gebotenen Eile nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:

i) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d nicht zustandegekommen ist, legt der Ausschuss in seinem Bericht den einschlägigen Sachverhalt in der Sache zwischen den beteiligten Vertragsstaaten dar. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen. Der Ausschuss kann außerdem nur den beteiligten Vertragsstaaten alle Auffassungen übermitteln, die er in der Sache zwischen ihnen für erheblich hält. In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Eine Erklärung aufgrund von Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits

vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

ARTIKEL 11 UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt.

2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

3. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

5. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

6. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

7. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 15 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

ARTIKEL 12 WEITERVERFOLGUNG DES UNTERSUCHUNGS- VERFAHRENS

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 11 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 11 Absatz 6 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

ARTIKEL 13 SCHUTZMASSNAHMEN

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen keiner Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich aufgrund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

ARTIKEL 14 INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Hinweis auf ein Bedürfnis an fachlicher Beratung oder Unterstützung enthalten, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Vorschlägen des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen.

2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu erzielen.

3. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Treuhandfonds eingerichtet, um Vertragsstaaten mit deren Zustimmung fachliche und technische Unterstützung zur besseren Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte zu gewähren und so zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen dieses Protokolls beizutragen.

4. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

ARTIKEL 15 JAHRESBERICHT

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

ARTIKEL 16 VERBREITUNG UND INFORMATIONEN

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Pakt und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaat betreffenden Sachen, zu erleichtern und dies in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten zu tun.

ARTIKEL 17 UNTERZEICHNUNG, RATIFIKATION UND BEITRITT

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 18 INKRAFTTRETEN

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei

Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL 19 **ÄNDERUNGEN**

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

ARTIKEL 20 **KÜNDIGUNG**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach den Artikeln 2 und 10 oder Verfahren nach Artikel 11, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

ARTIKEL 21 UNTERRICHTUNG DURCH DEN GENERALSEKRETÄR

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 26 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 19;
- c) Kündigungen nach Artikel 20.

ARTIKEL 22 OFFIZIELLE SPRACHEN

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Verabschiedet am 10. Dezember 2008, in Kraft getreten am 5. Mai 2013.



